

**Interpellation Surber-St.Gallen:
«Zwangsarbeit in der Spinnerei Dietfurt: Aufarbeitung dringend gefordert**

Die Zeitschrift «Beobachter» hat im vergangenen Jahr verschiedene Berichte zur «Akte Bührle» veröffentlicht. Im Zentrum der Berichterstattung standen die Machenschaften des Grossindustriellen Emil Bührle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Spinnerei in Dietfurt, St.Gallen. Bührle, Waffenlieferant der Nazis, hatte 1941 die Spinnerei gekauft. Neben der Spinnerei befand sich das Marienheim, ein «Fabrikloster». In diesem wurden nach damaligem Recht minderjährige Mädchen und junge Frauen gegen ihren Willen untergebracht und in der Folge zur Arbeit in der Spinnerei gezwungen. Aus den Berichten geht hervor, dass betroffene Mädchen und Frauen bevormundet waren. Die Unterbringung im Marienheim wurde als fürsorgliche Massnahme behördlich angeordnet. Zwangsarbeit war ab 1941 in der Schweiz verboten. Über Fürsorge-Instrumente wurde Unrecht behördlich angeordnet und toleriert und einem Grossindustriellen wurde Profit mit der Arbeit von entrechteten Mädchen und jungen Frauen ermöglicht.

Es stellt sich die Frage, gestützt auf welche damals geltenden Bestimmungen solche Unterbringungen verbunden mit dem Zwang zur Arbeit erfolgten. Warum diese möglich waren, obwohl damit das geltende Verbot der Zwangsarbeit umgangen wurde. Wer die Verfügungen getroffen hat und inwieweit Organe des Kantons St.Gallen involviert waren, indem dem behördlich verordneten Unrecht zugestimmt wurde oder indem dagegen nicht im Sinne der Aufsicht eingeschritten wurde.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Können Angaben dazu gemacht werden, wie viele Mädchen und junge Frauen im Marienheim untergebracht und zur Arbeit in der Spinnerei in Dietfurt gezwungen wurden, und können Angaben dazu gemacht werden, aus welchen Kantonen diese stammten?
2. Gestützt auf welche damals geltenden gesetzlichen Grundlagen wurde die Unterbringung und die Zwangsarbeit behördlich angeordnet?
3. Mussten kantonale Behörden den Anordnungen zustimmen?
4. Inwieweit kam dem Kanton eine Aufsichtspflicht zu:
 - a) im Bereich der Verhinderung von Zwangsarbeit grundsätzlich;
 - b) im Bereich der behördlichen Anordnungen im Einzelfall;
 - c) über das Marienheim als Institution, in welcher nach damaligem Recht minderjährige Mädchen und Frauen unter behördlichem Zwang untergebracht wurden?
5. Ist die Regierung bereit, gemeinsam mit den involvierten Gemeinden dieses weitere traurige Kapitel von behördlich verordnetem und/oder toleriertem Unrecht aufzuarbeiten und Möglichkeiten zur Wiedergutmachung zu prüfen?»